

## Wichtige Informationen 2011

### Sozialversicherungen - Kennzahlen

#### 1. Säule (AHV, IV, EO, ALV)

<i>Beiträge</i>	<i>ab 1.1.2011 Arbeitgeber/Arbeitnehmer</i>	<i>bis 31.12.2010 Arbeitgeber/Arbeitnehmer</i>
AHV	4.20 %	4.20 %
IV	0.70 %	0.70 %
EO	<b>0.25 %</b>	0.15 %
ALV bis CHF 126'000	<b>1.10 %</b>	1.00 %
ALV CHF 126'000 - 315'000	<b>0.50 %</b>	0.00 %
Total je	<b>6.25 % / 6.75 %</b>	6.05 %

#### *Beitragsfreie Löhne im Jahr:*

- 64/65-jährige CHF 16'800.00
- Nebenbeschäftigung CHF 2'300.00\*
- Max. ALV-Lohn CHF 126'000.00
- Max. ALV-Lohn 2 CHF 315'000.00
- AHV/IV/EO ohne Lohnbegrenzung

\* Bei Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden, ansonsten nur auf Verlangen der Versicherten.

#### 2. Säule (BVG)

<i>Grenzbeträge</i>	<i>2011</i>	<i>2010</i>
Eintrittsschwelle	CHF 20'880.00	CHF 20'520.00
Koordinationsabzug	CHF 24'360.00	CHF 23'940.00
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'480.00	CHF 3'420.00
Maximal versicherter Lohn	CHF 59'160.00	CHF 58'140.00

#### 3. Säule

<i>Maximale Abzüge:</i>	<i>2011</i>	<i>2010</i>
Ohne 2. Säule (BVG)	CHF 33'408.00	CHF 32'832.00
Mit BVG	CHF 6'682.00	CHF 6'566.00

## Wichtige Informationen 2011

### Unternehmensidentifikationsnummer (UID)

Im Jahr 2011 erfolgt die schrittweise Einführung der UID Nummer für alle Unternehmen der Schweiz:

- Die UID identifiziert die Unternehmen auf eindeutige Art und Weise
- Sie ersetzt mittelfristig die anderen in der Verwaltung existierenden Nummern (Handelsregister, MWST, etc.) und wird als übergreifender Unternehmensidentifikator für verschiedenste Verwaltungsprozesse dienen
- Das BFS stellt als Verwalter des UID-Registers sicher, dass das Register und die notwendigen Schnittstellen jederzeit zugänglich sind
- Ab 2014 wird die UID von den wichtigsten Verwaltungsstellen verwendet (ab 2016 von allen Verwaltungsstellen)

### Mehrwertsteuer

#### Steuersatzerhöhung / Abrechnung

	2011	2010
Normalsatz	8.0 %	7.6 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.4 %
Sondersatz Beherbergung	3.8 %	3.6 %

#### Auf was ist bei der Rechnungsstellung zu achten?

- Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt/Zeitraum der Leistungserbringung. Darum muss der Leistungszeitraum immer auf der Rechnung angegeben werden.
- Rechnungsstellung oder Vereinnahmung des Entgelts vor 1.1.2011 für Leistungen, die nach 31.12.2010 erbracht werden → neuer Steuersatz
- Rechnungsstellung oder Vereinnahmung des Entgelts nach 31.12.2010 für Leistungen, die vor 1.1.2011 erbracht werden → alter Steuersatz
- Periodische Leistungen über das Datum der Steuersatzänderung hinweg (z.B. Zeitungs- oder Bahnabonnement) → Aufteilung „pro rata temporis“ auf alten und neuen Steuersatz (→ MWST-Praxis-Info 03)

#### Wie ist bei Saldosteuersätzen vorzugehen?

- Die Umsatzlimite wird für Saldosteuersatz neu auf CHF 5'020'000 resp. die Steuerschuld auf CHF 109'000 angepasst.
- Wechsel SSS/PSS zu effektiv und umgekehrt auf den 1.1.2011 möglich (Art. 114 Abs. 1 MWSTG)

- Frist: 31.3.2011 (Art. 114 Abs. 2 MWSTG); Wer sich bis dann nicht äussert: → Beibehaltung der Abrechnungsmethode (Art. 114 Abs. 2 MWSTG)

### Änderung der Saldosteuersätze

2010	0.1 %	0.6 %	1.2 %	2.0 %	2.8 %	3.5 %	4.2 %	5.0 %	5.8 %	6.4 %
2011	0.1 %	0.6 %	1.3 %	2.1 %	2.9 %	3.7 %	4.4 %	5.2 %	6.1 %	6.7 %

### **Was ist bei Option für Versteuerung ausgenommener Leistungen zu beachten?**

Es gilt folgender Grundsatz: Durch offenen Ausweis der MWST bei der Rechnungsstellung kann für alle ausgenommenen Leistungen optiert werden.

Keine Option ist möglich bei:

- Leistungen von Versicherern und Rückversicherern sowie von Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern
- Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs
- Leistungen bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen
- Verkauf und Vermietung von Grundstücken, wenn der Empfänger sie ausschliesslich für private Zwecke nutzt.

Bei Abrechnung mittels Saldosteuersatz: Option nur für Erzeugnisse der Urproduktion möglich.

### **Leistungen an das Personal**

#### *Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort*

Kreuz in Feld F des LA → kein Privatanteil zu versteuern; Beispiele: Benutzung Firmentransporte; Gratisabgabe Generalabonnement; anderweitige Privatnutzung ist nicht zu versteuern, wenn Abgabe aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Benutzung eines Geschäftsfahrzeuges ausschliesslich für Arbeitsweg; anderweitige Privatnutzung ist zu versteuern. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers sind zu versteuern.

#### *Kantinenverpflegung / Lunch-Checks*

Kreuz in Feld G des LA → kein Privatanteil zu versteuern (trotz Kürzung des Abzugs bei den Berufsauslagen des Arbeitnehmers)

#### *Gehaltsnebenleistungen / Fringe Benefits*

Regelmässige Leistungen des Arbeitgebers in Naturalien

- *Unterkunft und Verpflegung*
  - Mindestens Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007
  - Ansätze = inkl. MWST, Verpflegung zum Normalsatz
  - Unterkünfte = von der MWST ausgenommen
- *Privatnutzung Geschäftsfahrzeug* (zusätzlich zum Arbeitsweg)
  - Pauschale Ermittlung: monatlich 0.8 % des Kaufpreises exkl. MWST, mindestens CHF 150.00. Der so errechnete Ansatz versteht sich inkl. MWST.
  - Bei Leasingfahrzeugen anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgesetzte Wert.